

106.3
Henrik Bublitz

12.03.2026 / 563 4172

TOP 5.5 Verlegung einer Stromleitung an der „Hardtbacher Höhe“, Frielinghausen

Antrag auf Befreiung von den Verboten Nr.

- **7: Leitungen aller Art** einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern mit Ausnahme ortsüblicher Kultur- oder Weidezäune,
- **8: mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze oder Hofräume zu fahren, diese dort abzustellen** oder zu waschen, sowie Motorflugmodelle oder Leichtflugzeuge über dem Gebiet zu betreiben,

Die naturschutzfachliche Genehmigungsfähigkeit nach § 67 BNatSchG wurde geprüft. Es handelt sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, da grundsätzlich jede Person die Möglichkeit haben muss, sich an das öffentliche Stromnetz anzuschließen. Rechtsgrundlagen sind die §§ 11, 17 und 18 Energieeinspeisungsgesetz. Alternativen wurden geprüft.

Die Westnetz GmbH plant die Sanierung von Stromleitungen im Bereich Frielinghausen (Beyenburg). Hierbei sollen die bestehenden Oberleitungen entfernt und die Leitungen in den Boden verlegt werden.

Für einen Teil der Strecke muss die Leitung durch Grünland und im Bankett eines Weges verlegt werden. Das Einverständnis des Eigentümers wurde durch die Westnetz GmbH eingeholt. Der betroffene Abschnitt liegt in einem Landschaftsschutzgebiet nach Landschaftsplan Wuppertal-Ost.

Die Westnetz GmbH stellt den Antrag wie folgt:

„Hiermit beantrage ich eine Befreiung nach § 67 BNatSchG und auch eine Eingriffsgenehmigung nach § 17 (3) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V. mit § 33 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW).

Anbei wie telefonisch besprochen noch die ergänzenden Angaben:

-Aufteilung der Biotopflächen:

570m Länge gesamt im Gebiet Wuppertal, davon ca 200m Länge in der Wiesenfläche und ca 370m Länge im Feld

-Änderung: die gesamte Kabeltrasse wird in 60cm Breite und 120cm Tiefe durchgeführt (da dort zukünftige landwirtschaftliche Nutzung nicht ausgeschlossen ist)

-Grund der Maßnahme:

Diese Maßnahme wird ausgeführt, um die Versorgungssicherheit zu optimieren. Die vorhandenen Holzmasten sind bei der Prüfung im als nicht mehr standsicher bewertet worden und müssen daher mittels Erdverkabelung erneuert werden.

Der Beginn der Baumaßnahme findet im März 2026 statt.

Um Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung zu vermeiden und zusätzliche Eingriffe in die Vegetationsperiode auszuschließen, müssen die Bauarbeiten zwingend bis spätestens Anfang April – vor Beginn der Aussaat – abgeschlossen sein.

Eine Verschiebung der Maßnahme auf die Zeit nach der Ernte ist aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vertretbar. Hintergrund ist, dass die betreffenden Masten im Rahmen der technischen Prüfung als nicht mehr standsicher eingestuft wurden. Ein weiteres Zuwarten würde ein nicht kalkulierbares Sicherheitsrisiko darstellen und ist daher nicht zumutbar.

Aus diesen Gründen ist die Durchführung der Baumaßnahme im März aus fachlicher, organisatorischer und sicherheitsrelevanter Sicht zwingend erforderlich.“

Der beschriebene Baubeginn im März wurde seitens der unteren Naturschutzbehörde untersagt, bis die Beteiligung des Beirats für die naturschutzfachliche Befreiung erfolgt ist und die Genehmigung erteilt werden kann.

Ergänzend zum Antragstext wurde durch die Westnetz GmbH telefonisch angegeben, dass die Verlegung des Kabels mittels Spülbohrung nicht möglich ist, da die hierfür benötigte Tiefe von ca. 3 Metern oder mehr, zukünftige Unterhaltungsarbeiten im Störfall einschränkt.

Bublitz

Anlagen



Nr. 1 Verortung im Stadtgebiet



Nr. 2 Trassenplan (Quelle: Westnetz GmbH)